



AUSZUG DER GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUFSICHTSRAT DER BRAIN FORCE HOLDING AG

8. AUSSCHÜSSE

- 8.1 Die vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschüsse erfüllen ihre Aufgaben im Namen des Aufsichtsrates. Jedem Ausschuss müssen mindestens zwei Mitglieder angehören. Für jeden von ihm gebildeten Ausschuss bestellt der Aufsichtsrat ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.
- 8.2 Eine besondere Frist für die Einladungen zu den Sitzungen des Ausschüsse ist nicht erforderlich. Auf eine Bekanntgabe der Tagesordnung und Zustellung von besonderen Unterlagen für die Tagesordnung vor der Sitzung kann verzichtet werden. In den Sitzungen der Ausschüsse führt in der Regel der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses den Vorsitz, bei seiner Verhinderung der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle von dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Im Übrigen gelten für die Einberufung, die Sitzungen und die Beschlussfassung des Ausschusses die Regelungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- 8.3 Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören – mit Ausnahme des Aufsichtsratsvorsitzenden -, können an den Sitzungen dieses Ausschusses nur mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden teilnehmen.
- 8.4 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Ausschusses zuzustellen.